

Name des Antragstellers:	Ort, Datum
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer)	
Stadt Freyung Bauamt Rathausplatz 1 94075 Freyung	<h2 style="margin: 0;">Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen</h2> <p style="margin: 0;">(§ 45 Abs. 6 StVO)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Anlagen:</p> <input type="checkbox"/> Regelplan Nr.: <input type="checkbox"/> Umleitungsplan/Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> Signal-/Signalzeitplan</div>

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant
 Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 StVO)
 Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.
 Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

- Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.
- Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt.
- Der Regelplan Nr. _____ ist **ohne** Änderung geeignet.

. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest beweglich
 Beschreibung der Arbeiten (z. B. Markierungsarbeiten)

2. Lage der Arbeitsstelle

innerorts außerorts

Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname

Straßenklasse und Nummer (z. B. B 27) sowie Lage (z. B. südlich von A-Stadt)

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z. B. von Hausnummer x bis y, von km x bis km y

Beschreibung der betroffenen Straßenteile

z. B. gesamte Straße, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

Breiten der betroffenen Straßenteile

insbes. Breiten von Behelfsfahrestreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten

Aufhebung der Arbeitsstelle

Geplantes bzw. spätestes Ende der Bauarbeiten

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z. B. einzelne Bauphasen, Räumung der Arbeitsstelle zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

0. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. III.1) im Verlauf der Arbeiten notwendig (z. B. Bauphasen)

1. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. III.1) an arbeitsfreien Tagen

möglich z. B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

2. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten erforderlich

- Abdecken
- Entfernen
- ungültig machen

von (Angabe der Beschilderung und Markierung)

während (Angabe der Dauer)

<input type="checkbox"/> Abdecken <input type="checkbox"/> Entfernen <input type="checkbox"/> ungültig machen	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
---	---	----------------------------

3. Umleitung notwendig (z. B. wegen Vollsperrung)

4. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z. B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

5. Anliegerverkehr frei

bis z. B. Hausnummer x

6. Sonstiges

z. B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit

ist: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

V. Sondernutzung

- Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken.
- Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung
- liegt bei
- bereits beantragt (wird nachgereicht)
- nicht erforderlich

VI. Erklärung (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die **verkehrsrechtliche Anordnung** durch den (Bau-) Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die **Kosten** der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-) Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde von jeder **Haftung** freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Datum

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers